

Meldung von Covid-19 Erkrankungsfällen

Meldepflichtung von Mitarbeiter*innen der TU Graz

Bei dem unten angeführten Fall nimmt der/die betroffene Mitarbeiter*in umgehend mit der eigenen Instituts-/OE-Leitung Kontakt auf und informiert parallel die zentrale Meldestelle der TU Graz

(Personalabteilung) unter der E-Mail-Adresse:

coronameldung@tugraz.at .

Die Instituts-/OE-Leitung meldet sich unverzüglich bei der zentralen Meldestelle unter der E-Mail-Adresse: coronameldung@tugraz.at um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

Die Instituts-/OE-Leitung informiert die/den zuständigen Dekan*in bzw. das vorgesetzte Rektoratsmitglied.

Die Instituts-/OE-Leitung dokumentiert die gesetzten Maßnahmen mit dem Erhebungsblatt und sendet dieses an die zentrale Meldestelle.

Die zentrale Meldestelle informiert das Gesundheitsamt Graz (gesundheitsamt@stadt.graz.at) über alle Covid-19-Erkrankungsfälle.

Die zentrale Meldestelle informiert bei allen Verdachtsfällen bzw. bestätigten Covid-19-Fällen das BMBWF (hochschule-meldet@bmbwf.gv.at - Übersichtsliste)

1. Begriffserklärung:

Symptome:

Folgende klinische Kriterien (mit oder ohne Fieber) gelten als Corona-Symptome

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Katarrh der oberen Atemwege
- Plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns
- rinnende Nase
- Niesanfalle
- Appetitlosigkeit

2. Meldefall:

Sie sind nachweislich an Covid-19 erkrankt:

Vorgangsweise an der TU Graz:

- Sie informieren umgehend die Instituts-/OE-Leitung und die zentrale Meldestelle (coronameldung@tugraz.at) und schicken das PCR-Testergebnis, sobald dieses vorhanden ist an die zentrale Meldestelle
- Die Instituts-/OE-Leitung bzw. die zentrale Meldestelle informiert umgehend den Rektor
- Die Instituts-/OE-Leitung informiert die/den zustandigen Dekan*in bzw. das vorgesetzte Rektoratsmitglied.
- Die zentrale Meldestelle informiert die Kommunikationsabteilung (anonym)

- Die Instituts-/OE-Leitung informiert alle Mitarbeiter*innen des/der eigenen Instituts/OE
- Die Instituts-/OE-Leitung stellt fest, mit welchen anderen Personen Sie an der TU Graz Kontakt hatten und setzt entsprechende Maßnahmen (Homeoffice bzw. Freistellung) -> eventuell Information anderer Instituts-/OE-Leitungen
- Die/der positiv getestete Kollegin/e kann die Räumlichkeiten der TU Graz grundsätzlich für 10 Tage (ab positivem Testergebnis) nicht betreten. Ein Freitesten ist ab dem 5. Tag möglich.

Behördliches Vorgehen:

- zehntägige Verkehrsbeschränkung
- die Infektion ist weiterhin meldepflichtig
- für Personen, für die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt, gilt nun:
 - Die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske:
 - außerhalb des privaten Wohnbereichs
 - in geschlossenen Räumen, wenn Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist
 - im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen gehalten werden kann
 - in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - in privaten Verkehrsmitteln, wenn Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist
 - im privaten Wohnbereich bei Zusammenkünften von Personen aus verschiedenen Haushalten in geschlossenen Räumen oder im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen gehalten werden kann
 - Kein Besuch von Einrichtungen mit vulnerablen Personen oder risikobehaftetem Setting (z.B. Altenheime, Gesundheitseinrichtungen), ausgenommen für Mitarbeiter:innen, Bewohner:innen etc.

- Eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung ist ab dem fünften Tag möglich. Dazu muss eine **Freitestung mittels PCR-Test** (negativ oder CT-Wert ≥ 30) erfolgen.
- *Ein Aufsuchen des **Arbeitsorts** ist grundsätzlich möglich, sofern dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske oder die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen gewährleistet werden können. (nicht so an der TU Graz)*
- Erkrankte Personen können sich natürlich – wie bei anderen Krankheiten auch – krankschreiben lassen. Bei COVID-19 kann die Krankschreibung auch telefonisch erfolgen.